

Landeshauptstadt Magdeburg
 Änderungsantrag

zum Verhandlungsgegenstand Datum

DS0639/04/2 öffentlich Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 17.11.2004

Absender	
PDS-Fraktion im Magdeburger Stadtrat	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	02.12.2004
Kurztitel	
Haushaltsplan 2005 - Haushaltssatzung 2005 - Finanzplan bis 2008 - Stellenplan 2005	

Zur Vorbereitung der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen aus der Hochwasserstudie im ostelbischen Raum der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Oberbürgermeister beauftragt,

1.
 Finanzierungsquellen zu erschließen, die möglichst bereits ab 2005, auf jeden Fall aber ab 2006 die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen ermöglichen. Der Haushaltsplan und/oder die mittelfristige Finanzplanung sind entsprechend zu ergänzen. Dabei sind auch mögliche Mitfinanzierungen entsprechend Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch das Land zu prüfen.
2.
 prüfen zu lassen, für welche in Umsetzung oder in Arbeit befindlichen B-Pläne Zielsetzungen neu formuliert werden müssen bis hin zur Versagung von Genehmigungen neuer Bauten in Gebieten mit hohen Grundwasserständen zur Verhinderung von evtl. Schäden an Bausubstanz bei Schadensereignissen durch Hochwasser bzw. Drängwasser auch bei starken Niederschlägen. Dadurch gegebenenfalls frei werdende Mittel sollen in Maßnahmen entsprechend der Studie fließen.
3.
 prüfen zu lassen, ob und in welchen Positionen bei Beachtung der Studien-Ergebnisse der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt zu überarbeiten ist.

Begründung:

Bei der Vorstellung der Studie im Umweltausschuss in Verbindung mit der I0278/04, in der u. a. in der Anlage 2 der Finanzbedarf kurz- und mittelfristig für erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen im ostelbischen Raum dargestellt wird, wurde durch die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung auf Nachfrage informiert, dass dieser Finanzbedarf zwar ab 2005 ff aufgeführt ist, aber in den Haushaltsentwurf für 2005 und die mittelfristige Finanzplanung keine Mittel eingestellt sind.

Im Ergebnis der Prüfungen können aus evtl. zur Zeit noch für Planungen vorgesehene Mittel solche für den Schutz vor Hoch- und Drängwasserwirkungen werden.

Das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt lässt unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung die Mitfinanzierung durch Landesmittel zu.

Aus der Studie geht hervor, dass in bestimmten Gebieten im ostelbischen Raum die Entwässerungssituation so ungünstig ist, dass Bauten nur mit hohem materiellen und finanziellen Aufwand vor dem Eindringen von Wasser geschützt werden können. Das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt lässt in solchen Fällen zu, dass diese Flächen für die Gewässer und die Entwässerung des Gebietes nicht versiegelt, also nicht bebaut, werden. Bei entsprechender Festsetzung im Flächennutzungsplan und dem Verzicht auf Bebauung in den Gebieten können Mittel eingespart werden, die ansonsten für Straßen- und Wegebau sowie spezielle Entwässerungsanlagen aufgewendet werden müssten.

Hans-Werner Brüning
Fraktionsvorsitzender